

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 23. Dezember 2021

Jahrgang 26 · Nummer 26

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Vertretung der Bürgermeisterin

Seite 2

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel):

Übergang eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Satzung über die Schulbezirke der Stadt Werder (Havel)

Seite 4

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023

Seite 9

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 im Gebiet der Stadt Werder (Havel)

Seite 9

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bismarckhöhe-Galgenberg“

Seite 10

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Seite 12

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Heilpädagoge*in mit staatlicher Anerkennung (m/w/d)

Seite 15

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Sachbearbeitung im Bereich Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement (m/w/d)

Seite 15

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Hausmeister/-in/-x an einem schulischen Objekt

Seite 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Werder (Havel):

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 19.01.2022

Seite 17

Bekanntmachung der Autobahn GmbH des Bundes:

Planung für die Errichtung eines Wildschutzzauns an der Bundesautobahn (A10)

Seite 18

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg wird Herr Stefan Marten zum Stellvertreter der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) benannt.

Die Stellvertretung erfolgt in den Fällen der Verhinderung oder Vakanz der Bürgermeisterin Frau Manuela Saß und der Verhinderung oder Vakanz des 1. Beigeordneten Herrn Christian Große.

Mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) sind die Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters auszuführen, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.

Die Vertretung ist bis zum 30.09.2022 befristet.

Werder (Havel), 17.12.2021

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) **Übergang eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)**

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich Folgendes bekannt:

Die für den Wahlvorschlag SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS gewählte Bewerberin,

Frau Dr. Esther Hartwich,
hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31.12.2021 niedergelegt.

Der Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson über.
Die Ersatzperson,

Herr Robert Dambon,
nahm die Wahl an und rückt damit ab dem 01.01.2022 in die Stadtverordnetenversammlung nach.

gez.
Annika Lack
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06. Februar 2022 sowie für die eventuelle Stichwahl am 20. Februar 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Wahlbezirke der Stadt Werder (Havel) wird in der Zeit vom **17. Januar 2022 bis 21. Januar 2022** während der folgenden Sprechzeiten im Bürgerservice, Plantagenplatz 9, 14542 Werder (Havel) ohne vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme bereitgestellt. Andere Dienstleistungen können nicht ohne vorherige Terminvereinbarung in Anspruch genommen werden.

Montag:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
 - a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Falle haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten.
 - c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **22. Januar 2022** während der oben genannten Sprechzeiten bei der Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Plantagenplatz 9, 14542 Werder (Havel) zu stellen.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17. Januar 2022 bis 21. Januar 2022**, spätestens bis **21. Januar 2022, 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. Januar 2022** einen **Wahlbenachrichtigungsbrief**.
Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Wahlscheine (und Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich bis zum **04. Februar 2022, 18:00 Uhr**, elektronisch bis zum **02. Februar 2022, 12:00 Uhr**, beim Bürgerservice, Plantagenplatz 9, 14542 Werder (Havel) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Personen, die einen Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) zugestellt. Es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt sind, wird von Amtswegen ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erteilt.

Möchten Sie vor Ort die Briefwahl durchführen, haben Sie die Möglichkeit im Bürgerservice, Plantagenplatz 9, 14542 Werder (Havel) zu oben genannten Sprechzeiten Ihre Stimme abzugeben.

Bitte bringen Sie den Wahlbenachrichtigungsbrief und Ihren Personalausweis bzw. Reisepass mit. Möchten Sie für eine andere Person die Briefwahlunterlagen abholen, ist eine **Vollmacht** zwingend erforderlich. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Personen vertreten.

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Betreten des Bürgerservice nur mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2- oder OP-Maske) gestattet ist und die Hygieneregeln eingehalten werden müssen. Bitte bringen Sie zur Wahl Ihren eigenen Stift mit.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
8. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag, **welcher mit dem Wahlschein verbunden und vor Versendung von diesem abzutrennen ist**
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbrief muss mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Werder (Havel), den 09. Dezember 2021

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

S a t z u n g

über die Schulbezirke der Stadt

Werder (Havel)

(Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]), wurde gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) am 17.12.2021 erlassen.

§ 1

Satzungszweck

Gemäß des § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für die in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) befindlichen drei Grundschulen und der Grund- und Oberschule, unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung, ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die in der Stadt Werder (Havel) sowie deren Ortsteilen schulpflichtig gemäß § 37 Abs. 3 und 4 BbgSchulG sind.

§ 3

Zuordnung

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich. Sie umfassen das Gemeindegebiet der Stadt Werder (Havel) sowie deren Ortsteile.
- (2) Die Stadt Werder (Havel) legt in der Anlage zu dieser Satzung die örtlich zuständigen Schulen fest, durch die die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Aufnahmeverfahren erfolgt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG.
- (4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt in der gemäß § 3 Abs. 2 festgelegten Schule.
- (5) Soweit Eltern von schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich den Schulbesuch ihres Kindes in einer öffentlichen Schule außerhalb des in § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Schulbezirkes wünschen, erfolgt die Anmeldung an der gemäß § 3 Abs. 2 festzulegenden Schule und zugleich eine Antragstellung auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel. Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel ergeht auf der Grundlage von § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule und des Vorliegens eines wichtigen Grundes.

- (6) Soweit Eltern von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereiches den Schulbesuch ihres Kindes an einer Schule innerhalb des in § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Schulbezirkes wünschen, erfolgt die Anmeldung an der für dieses Kind gemäß § 106 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG zuständigen Schule und zugleich eine Antragstellung auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel. Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel ergeht auf der Grundlage von § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule und des Vorliegens eines wichtigen Grundes.
- (7) Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Groß-Kreutz können Eltern ihre Kinder an der Grundschule „Erich-Kästner“ beschulen. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) Entsprechend des Vertrages zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, dem Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) können Eltern aus Grube und Golm, deren Kinder im Aufnahmeverfahren den Grundschulen Eiche (GS Ludwig Renn) und Bornstedt (Karl-Förster-Schule) zugeordnet werden, ihre Kinder an der Grundschule Töplitz beschulen. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 4

Aufnahmekapazität und Ausnahmen

Die Aufnahmekapazität ergibt sich aus der im jeweils gültigen Schulentwicklungsplan festgelegten Anzahl von Parallelklassen für die Jahrgangsstufe 1 (Zügigkeit) und den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung über die Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Neufestlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 12.11.2015 BSVV Nr. 0282/15 außer Kraft.

erlassen: 17.12.2021
ausgefertigt: 17.12.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage zu §3 Abs. 2 der Schulbezirkssatzung Stadt Werder (Havel)

Festlegung der örtlich zuständigen Schule nach aktuellem Straßenverzeichnis

Örtlich zuständige Schule – Grund- und Oberschule Carl-von-Ossietzky, Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel)

Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname
Werder (Havel)	Adolf-Damaschke-Str.	Werder (Havel)	Grüner Weg	Werder (Havel)	Scheunhornweg
Werder (Havel)	Adolf-Kärger-Straße	Werder (Havel)	Hagebuttenstraße	Werder (Havel)	Schützengasse
Werder (Havel)	Altenkirch-Weg	Werder (Havel)	Hamburger Ring	Werder (Havel)	Siegburger Straße
Werder (Havel)	Am Gutshof	Werder (Havel)	Hoher Weg	Werder (Havel)	Tienenplatz
Werder (Havel)	Am Markt	Werder (Havel)	Inselblick	Werder (Havel)	Torstraße
Werder (Havel)	Am Mühlberg	Werder (Havel)	Kemnitzer Straße	Werder (Havel)	Uferpromenade
Werder (Havel)	Am Plötzhorn	Werder (Havel)	Kirchstraße	Werder (Havel)	Uferstraße
Werder (Havel)	Am Stadtpark	Werder (Havel)	Knupperweg	Werder (Havel)	Unter den Linden
Werder (Havel)	Am Strengfeld	Werder (Havel)	Kölner Straße	Werder (Havel)	Wachtelwinkel
Werder (Havel)	Am Wachtelberg	Werder (Havel)	Kugelweg	Werder (Havel)	Weißweinweg
Werder (Havel)	Am Weinberg	Werder (Havel)	Lietzes Weg	Werder (Havel)	Werderwiesen
Werder (Havel)	An der Chaussee	Werder (Havel)	Lindenstr.	Petzow	Am Glindower See
Werder (Havel)	An der Föhse	Werder (Havel)	Ludwig-Kassin-Straße	Petzow	Am Riegelberg
Werder (Havel)	An der Gärtnerei	Werder (Havel)	Mainzer Straße	Petzow	Am Rüsterhorn
Werder (Havel)	Aprikosenweg	Werder (Havel)	Marktstraße	Petzow	Am Schwielowsee
Werder (Havel)	Auf dem Strengfeld	Werder (Havel)	Michaelisstr.	Petzow	Berliner Chaussee
Werder (Havel)	B.-Kellermann-Str.	Werder (Havel)	Mirabellenweg	Petzow	Fercher Straße
Werder (Havel)	Baderstraße	Werder (Havel)	Moosfennstraße	Petzow	Fercher Straße
Werder (Havel)	Bergstraße	Werder (Havel)	Mühlenstraße	Petzow	Grelle
Werder (Havel)	Berliner Straße	Werder (Havel)	Obstzüchterstraße	Petzow	Löcknitz
Werder (Havel)	Birnenweg	Werder (Havel)	Oppenheimer Ring	Petzow	Seering
Werder (Havel)	Brandenburger Straße	Werder (Havel)	Pfarrgartenstraße	Petzow	Zelterstraße
Werder (Havel)	Eisenbahnstraße	Werder (Havel)	Pfirsichweg	Petzow	Zu den Tongruben
Werder (Havel)	Eschenweg	Werder (Havel)	Plantagenplatz	Petzow	Zum Inselparadies
Werder (Havel)	Fichtengrund	Werder (Havel)	Potsdamer Straße	Petzow	Zum Lindentor
Werder (Havel)	Fischerstraße	Werder (Havel)	Puschkinstr.	Petzow	Zur Hasenheide
Werder (Havel)	Fr.-Schmahlfeldt-Str.	Werder (Havel)	Quittenweg		
Werder (Havel)	Gartenstraße	Werder (Havel)	Sanddornweg		

Örtlich zuständige Schule – VHG Karl-Hagemeister-Grundschule, Glückstraße 8, 14542 Werder (Havel)

Anlage zu §3 Abs. 2 der Schulbezirkssatzung Stadt Werder (Havel)

Festlegung der örtlich zuständigen Schule nach aktuellem Straßenverzeichnis

Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname
Werder (Havel)	Aalweg	Werder (Havel)	Isoldestraße	Werder (Havel)	Zum Havelhorn
Werder (Havel)	Alfred-Jeschal-Straße	Werder (Havel)	Im Weidengrund	Werder (Havel)	Zum Havelstrand
Werder (Havel)	Alte Kasernenstraße	Werder (Havel)	Im Wiesengrund	Werder (Havel)	Zum Seglerblick
Werder (Havel)	Am Finkenbergring	Werder (Havel)	Karl-Foerster-Straße	Werder (Havel)	Zur Biberburg
Werder (Havel)	Am Havelbogen	Werder (Havel)	Karl-Hagemeister-Straße	Kemnitz	Apfelallee
Werder (Havel)	Am Jachthafen	Werder (Havel)	Karl-Härtel-Straße	Kemnitz	Dicke Eiche
Werder (Havel)	Am Liliensteig	Werder (Havel)	Kemnitzer Chaussee	Kemnitz	Fuchsberg
Werder (Havel)	Am Plessower See	Werder (Havel)	Kesselgrundstraße	Kemnitz	Havelweg
Werder (Havel)	Am Waldrand	Werder (Havel)	Kuckucksweg	Kemnitz	Kemnitzer Dorfstraße
Werder (Havel)	Am Zernsee	Werder (Havel)	Lerchenweg	Kemnitz	Kemnitzer Feldstraße
Werder (Havel)	Amselweg	Werder (Havel)	Libellenweg	Kemnitz	Kemnitzer Heidestraße
Werder (Havel)	An den Hainbuchen	Werder (Havel)	Luisenstraße	Kemnitz	Kemnitzer Schmiedeweg
Werder (Havel)	An den Havelauen	Werder (Havel)	Margaretenstraße	Kemnitz	Kemnitzer Waldstraße
Werder (Havel)	An der Ph. Chaussee	Werder (Havel)	Marienstraße	Kemnitz	Kolonie Röske
Werder (Havel)	Apfelweg	Werder (Havel)	Marienweg	Kemnitz	Phöbener Chaussee
Werder (Havel)	Anton-Flettner-Straße	Werder (Havel)	Maritimweg	Kemnitz	Seestraße
Werder (Havel)	Asternstraße	Werder (Havel)	Mathildeweg	Kemnitz	Zum Humusplatz
Werder (Havel)	Bachstraße	Werder (Havel)	Mielestraße	Kemnitz	Zur Elka-Werft
Werder (Havel)	Binsenbergweg	Werder (Havel)	Mozartstraße	Kemnitz	Zur Uferau
Werder (Havel)	Birkengrundweg	Werder (Havel)	Nelkenstraße	Phöben	Am Phöbener Bruch
Werder (Havel)	Brünhildestraße	Werder (Havel)	Otto-Lilienthal-Straße	Phöben	Am Ph. Wachtelberg
Werder (Havel)	Carmenstraße	Werder (Havel)	Phöbener Straße	Phöben	Am Wald
Werder (Havel)	Dahlienstraße	Werder (Havel)	Rohrkolbenweg	Phöben	An der Alten Schmiede
Werder (Havel)	Drosselweg	Werder (Havel)	Rosenstr.	Phöben	An der Feuerwehr
Werder (Havel)	Eichenweg	Werder (Havel)	Rotfedernweg	Phöben	An der Kirche
Werder (Havel)	Eisenbahnweg	Werder (Havel)	Rotkehlchenweg	Phöben	Birkenweg
Werder (Havel)	Elsastraße	Werder (Havel)	Schilfweg	Phöben	Bundschuhstraße
Werder (Havel)	Elsebruchweg	Werder (Havel)	Schönemannstraße	Phöben	Erlenring
Werder (Havel)	Emil-Pusch-Straße	Werder (Havel)	Schubertstraße	Phöben	Fährstraße
Werder (Havel)	Erdebergweg	Werder (Havel)	Schwalbenbergweg	Phöben	Hauptstraße
Werder (Havel)	Forellensteig	Werder (Havel)	Seerosenweg	Phöben	Mittelstraße
Werder (Havel)	Gertraudenstraße	Werder (Havel)	Sentastraße	Phöben	Neue Straße
Werder (Havel)	Gluckstraße	Werder (Havel)	Siegfriedstraße	Phöben	Phöbener Bergstraße

Anlage zu §3 Abs. 2 der Schulbezirkssatzung Stadt Werder (Havel)

Festlegung der örtlich zuständigen Schule nach aktuellem Straßenverzeichnis

Werder (Havel)	Graf-Zeppelin-Straße	Werder (Havel)	Spatzenweg	Phöben	Phöbener Chausseestr.
Werder (Havel)	Hagenstraße	Werder (Havel)	Stadttrandsiedlung	Phöben	Phöbener Havelweg
Werder (Havel)	Hans-Grade-Straße	Werder (Havel)	Starenweg	Phöben	Phöbener Seestraße
Werder (Havel)	Hans-Sachs-Straße	Werder (Havel)	Unger-Park	Phöben	Schmergower Straße
Werder (Havel)	Hechtweg	Werder (Havel)	Waldsängerweg	Phöben	Schmiedeweg
Werder (Havel)	Herthastraße	Werder (Havel)	Zernowweg	Phöben	Zu den Havelwiesen
Werder (Havel)	Hugo-Junkers-Straße	Werder (Havel)	Zum Großen Zernsee		

Örtlich zuständige Schule – Grundschule Glindow, Glindower Dorfstraße 1, 14542 Werder (Havel) OT Glindow

Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname
Bliesendorf	Bliesendorfer Dorfstraße	Glindow	Glindower Chausseestr.	Glindow	Steinstraße
Bliesendorf	Bliesendorfer Poststraße	Glindow	Glindower Dorfstraße	Glindow	Tonweg
Bliesendorf	Busendorfer Straße	Glindow	Glindower Gartenstraße	Glindow	Triftstraße
Bliesendorf	Emstaler Straße	Glindow	Glindower Marienstraße	Glindow	Turnplatz
Bliesendorf	Gartenanlage	Glindow	Glindower Mühlenstraße	Glindow	Weidenweg
Bliesendorf	Glindower Straße	Glindow	Glindower Rosenstraße	Glindow	Weißdornweg
Bliesendorf	Kammeroder Straße	Glindow	Glindower Seestraße	Glindow	Weserstraße
Bliesendorf	Lange Straße	Glindow	Goethestraße	Glindow	Weststraße
Bliesendorf	Mühlenberg	Glindow	Grenzstraße	Glindow	Wiesensteig
Bliesendorf	Plötziner Weg	Glindow	Havelobstallee	Glindow	Ziemensstraße
Bliesendorf	Resau	Glindow	Heideplatz	Glindow	Zum Schulcampus
Bliesendorf	Schelmsteig	Glindow	Heinrich-Heine-Straße	Glindow	Zum See
Glindow	Akazienstraße	Glindow	Heinrichstraße	Glindow	Zum Springesee
Glindow	Albertstr.	Glindow	Hermannstraße	Glindow	Zum Strandbad
Glindow	Alpenstraße	Glindow	Heuweg	Plessow	Am Magna Park
Glindow	Alte Plötziner Straße	Glindow	Himbeerweg	Plessow	Am Plessower Eck
Glindow	Alte Straße	Glindow	Hoffmannstraße	Plessow	An der B1
Derwitz	Am Berliner Ring	Glindow	Holunderweg	Plessow	Karfunkelberg
Derwitz	Am Nordhang	Glindow	Holzweg	Plessow	Landweg
Glindow	Am Schützenpark	Glindow	Immenstraße	Plessow	Lange Straße/Holzweg
Glindow	Am Seeblick	Glindow	Jägerstraße	Plessow	Lehniner Chaussee
Glindow	Am Torfgraben	Glindow	Jahnufer	Plessow	Morgenstücke
Glindow	Am Wasser	Glindow	Karl-Liebkecht-Straße	Plessow	Plessower Ausbau
Glindow	An der Eiche	Glindow	Karlsstraße	Plessow	Plessower Hauptstraße
Glindow	An der Ziegelei	Glindow	Kietz	Plessow	Zolchower Weg
Glindow	Birkenstr.	Glindow	Klaistower Straße	Plessow	Zum Weinberg
Glindow	Bliesendorfer Straße	Glindow	Kreuzdornweg	Plötzin	Alte Dorfstraße
Glindow	Blumenstraße	Glindow	Kreuzstraße	Plötzin	Am Erdeplatz
Glindow	Deiche	Glindow	Lange Straße	Pötzin	An der Autobahn
Derwitz	Derwitzer Chaussee	Glindow	Langer Grund	Plötzin	Bliesendorfer Weg
Derwitz	Derwitzer Dorfstr.	Glindow	Luise-Jahn-Straße	Plötzin	Bochower Weg
Derwitz	Derwitzer Weg	Glindow	Mittelweg	Plötzin	Brandenb. Chaussee
Derwitz	Derwitzer Winkel	Glindow	Mühlensteig	Plötzin	Ernst-Thälmann-Straße

Anlage zu §3 Abs. 2 der Schulbezirkssatzung Stadt Werder (Havel)

Festlegung der örtlich zuständigen Schule nach aktuellem Straßenverzeichnis

Glindow	Dr.-Külz-Straße	Glindow	Ostweg	Plötzin	Friedhofswinkel
Glindow	Dr.-Wolf-Straße	Glindow	Panoramaweg	Plötzin	Glindower Weg
Glindow	Elisabethstraße	Glindow	Petzower Straße	Plötzin	Großer Bruchweg
Glindow	Fontanestraße	Glindow	Plötziner Straße	Plötzin	Havelobstallee
Glindow	Forstweg	Glindow	Poststraße	Plötzin	Kammeroder Weg
Glindow	Friedensplatz	Glindow	Resi-Salomon-Straße	Plötzin	Kleiner Bruchweg
Glindow	Friedrich-Ebert-Straße	Glindow	Rosa-Luxemburg-Straße	Plötzin	Neue Dorfstraße
Glindow	Friedrichstraße	Glindow	Schillerstraße	Plötzin	Plötziner Chaussee
Derwitz	Göhlsdorfer Straße	Glindow	Schlehenweg	Plötzin	Rosenweg
Derwitz	Krielower Straße	Glindow	Schwarzer Weg	Plötzin	Senator-Haacke-Straße
Derwitz	Maulbeerweg	Glindow	Springeweg		

Örtlich zuständige Schule – Inselnschule Töplitz VHG, Hasselberg 11, 14542 Werder (Havel) OT Töplitz

Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname	Ort / Ortsteil	Straßenname
Alt-Töplitz	Am Gänsehorn	Alt-Töplitz	Ligusterweg	Leest	An der Schafwäsche
Alt-Töplitz	Am Hollerbusch	Alt-Töplitz	Mittelbruchweg	Leest	An der Wublitz
Alt-Töplitz	Am Seeken	Alt-Töplitz	Mittelsteig	Leest	Ausbau
Alt-Töplitz	An der Havel	Alt-Töplitz	Mühlenbergstraße	Leest	Eichholzberg
Alt-Töplitz	Auf dem Mühlenberg	Alt-Töplitz	Pfarrgartenweg	Leest	Eichholzweg
Alt-Töplitz	Birkenhain	Alt-Töplitz	Phöbener Fähre	Leest	Feldrain
Alt-Töplitz	Dorfplatz	Alt-Töplitz	Plantagenweg	Leest	Galgenberg
Alt-Töplitz	Fasanenweg	Alt-Töplitz	Rotdornweg	Leest	Gohlwerder
Alt-Töplitz	Feldstraße	Alt-Töplitz	Waldstraße	Leest	Triftweg
Alt-Töplitz	Hasselberg	Alt-Töplitz	Wildrosenweg	Leest/Alt-Töplitz	Schwarzer Berg
Alt-Töplitz	Havelblick	Alt-Töplitz	Zanderweg	Neu-Töplitz	Am Alten Weinberg
Alt-Töplitz	Heidestraße	Alt-Töplitz	Zernseeweg	Neu-Töplitz	Am Sacrow-Paretzer Kanal
Alt-Töplitz	Kanalweg	Alt-Töplitz	Zur alten Fähre	Neu-Töplitz	Göttiner Weg
Alt-Töplitz	Kiefernweg	Alt-Töplitz	Zur Badestelle	Neu-Töplitz	Neu-Töplitzer Straße
Alt-Töplitz	Kirschweg	Alt-Töplitz	Zur Sandscholle	Neu-Töplitz	Weinbergstraße
Alt-Töplitz	Langer Weg	Göttin	Göttin	Töplitz	Am Berg
Alt-Töplitz	Leester Straße				

Bekanntmachung Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023

Die Schulanmeldung für das **Schuljahr 2022/2023** finden im **Zeitraum vom 03.01.2022 bis 18.02.2022** für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteilen statt.

Für alle schulpflichtigen Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2015 bis 30.09.2016** geboren sind, beginnt am **22. August 2022** das **Schuljahr 2022/2023**.

Auf Grund der anhaltenden Pandemie-Situation und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen werden die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2022/2023 je Schule unterschiedlich stattfinden.

Alle benötigten Informationen und Unterlagen für die Schulanmeldung erhalten Eltern über die Schulen und auf deren Homepages sowie in der Schulverwaltung der Stadt Werder (Havel).

Bei der Schulanmeldung sind die **Geburtsurkunde** des Kindes, die Teilnahmebescheinigung an der **Sprachstandsfeststellung** im Original sowie der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung für Ihr Kind vorzulegen.

Alle schulpflichtigen Kinder haben an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark teilzunehmen. **Bei der Schulanmeldung werden den Eltern die Termine zu den Einschulungsgesprächen und Einschulungsuntersuchungen durch die Schulleitung bekanntgegeben.**

Die Terminvereinbarungen für die Einschulungsgespräche und Einschulungsuntersuchungen der Schulen finden wie folgt statt:

I. Grund- und Oberschule Carl-von-Ossietzky

Schulanmeldungen, die im Zuständigkeitsbereich der Grund- und Oberschule Carl-von-Ossietzky - Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel) - liegen, erfolgen

nur online, in einem auf der Homepage der Grund- und Oberschule zur Verfügung gestellten Terminkalender (<https://www.cvo-werder.de/schulanmeldung>) unter dem Reiter „Primarstufe“ Rubrik „Schulanmeldung“.

Eltern, die nicht die Möglichkeit zur Online-Anmeldung haben, können telefonisch unter der Rufnummer (03327) 4 30 08 vom 03.01.2022 bis 07.01.2022 in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr die Terminvereinbarung vornehmen.

II. Karl-Hagemeister-Grundschule (VHG)

Schulanmeldungen, die im Zuständigkeitsbereich der Karl-Hagemeister-Grundschule - Gluckstraße 8, 14542 Werder (Havel) - liegen, erfolgen

nur online, in einem auf der Homepage der Karl-Hagemeister-Grundschule zur Verfügung gestellten Terminkalender (<https://karl-hagemeister-grundschule.de>) unter dem Reiter „Unsere Schule“ Rubrik „Anmeldung für die Einschulung 2022/2023“.

Eltern, die nicht die Möglichkeit zur Online-Anmeldung haben, können telefonisch unter der Rufnummer (03327) 4 23 55 vom 03.01.2022 bis 07.01.2022 in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr die Terminvereinbarung vornehmen.

III. Grundschule Glindow

Schulanmeldungen, die im Zuständigkeitsbereich der Grundschule Glindow - Glindower Dorfstraße 1, 14542 Werder (Havel) - liegen, erfolgen

nur online, in einem auf der Homepage der Grundschule Glindow zur Verfügung gestellten Terminkalender (<https://grundschule-glindow.de/einschulung/>).

Eltern, die nicht die Möglichkeit zur Online-Anmeldung haben, können telefonisch unter der Rufnummer (03327) 4 59 07 vom 03.01.2022 bis 07.01.2022 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr die Terminvereinbarung vornehmen.

IV. Inselschule Töplitz (VHG)

Schulanmeldungen, die im Zuständigkeitsbereich der Inselschule Töplitz - Hasselberg 11, 14542 Werder (Havel) - liegen, erfolgen

vom 17.01.2022 bis 21.01.2022 zwischen 08:30 bis 13:00 Uhr telefonisch unter der Rufnummer (033202) 6 02 34 oder per E-Mail an ist@schulen-werder.de.

Nähere Informationen zu den Zuständigkeitsbereichen bzw. der Strassenzugehörigkeit entnehmen Sie der aktuell gültigen Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) auf unserer Homepage unter dem Reiter „Service“ Rubrik „Bekanntmachungen & Ortsrecht“ - „Satzungen“ (<https://www.werder-havel.de/service/ortsrecht-werder/satzungen.html>).

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 01.12.2021 wird die nachfolgende Festsetzung bekannt gemacht.

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931)

Die Grundsteuer 2022 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2022 zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich

die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) für 2022, werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

2. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2022 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge für das Kalenderjahr 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Für Auskünfte steht der Fachbereich 2 -Steuern und Abgaben- der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer-Nummern 41 und 42 (Tel. 03327 783 App. 128,129 und 260, zur Verfügung.

Werder (Havel), den 01.12.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 23.12.2021, Nr. 26, durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 01.12.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 14.12.2021 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bismarckhöhe-Galgenberg“

Die Stadt Werder (Havel) erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) geändert worden ist und aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) mit Wirkung vom 15.09.2021 folgende Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bismarckhöhe-Galgenberg“ vom 18.08.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Aufhebung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördliche Grenze der Straße „Altenkirchweg“ und die nördliche Grenze der Flurstücke 478 und 849.

Im Osten

durch die östliche Grenze der Straße „Hoher Weg“ und die östliche Grenze des Flurstücks 848.

Im Süden

durch die südliche Grenze des Flurstücks 486 sowie durch die nördliche Grenze des Plantagenplatzes (südliche Grenze des Flurstücks 848).

Im Westen

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 848, 849 und 681.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ durch eine Strich-Punkt-Linie begrenzt; der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Die ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung gelegenen Flurstücke sind ferner der Aufstellung zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Flurstücksliste) ist der Lageplan, Anlage 1, maßgeblich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2021 in Kraft.

Stadt Werder (Havel), 14.12.2021

gez.
Bürgermeisterin
Manuela Saß

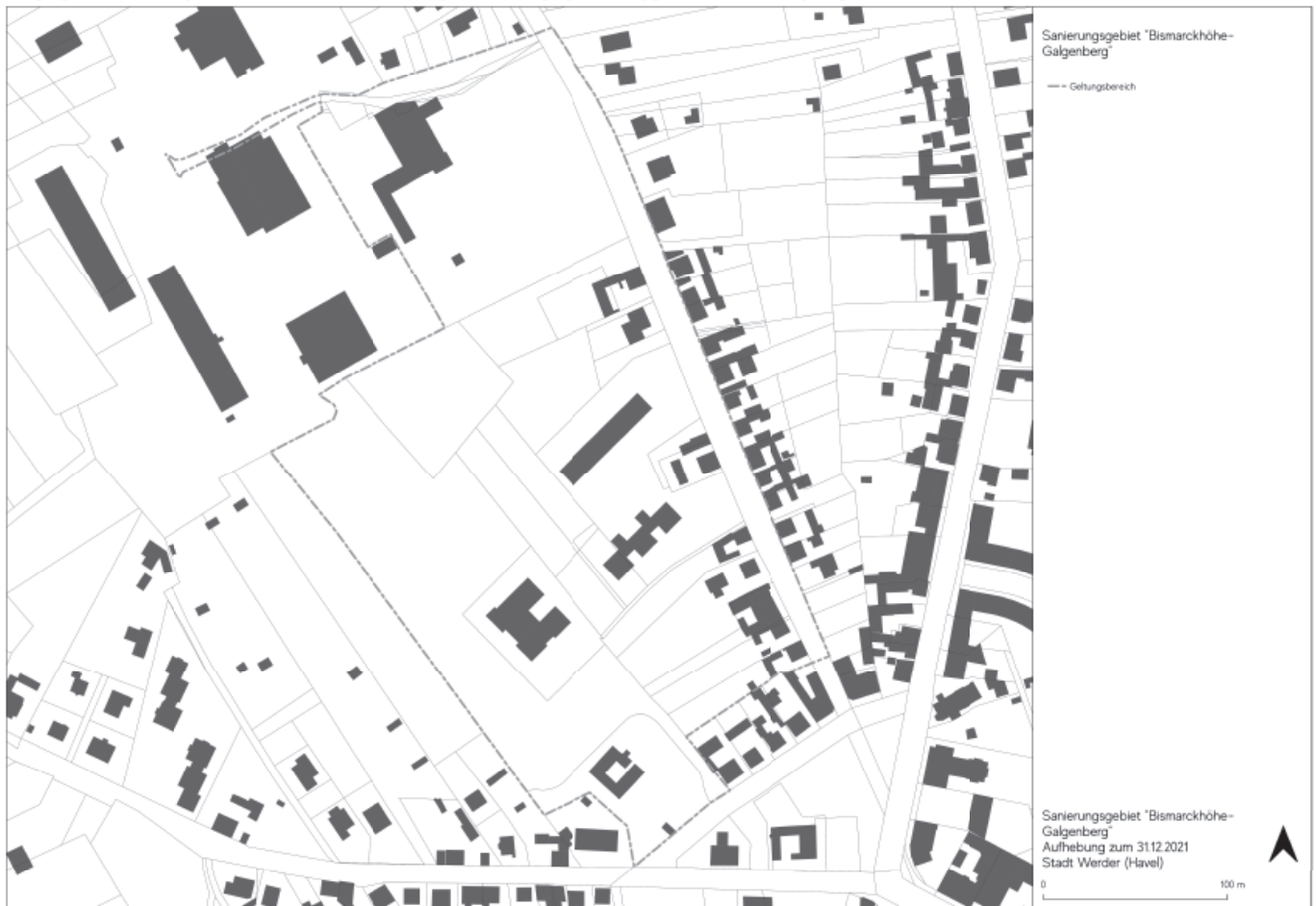
Bekanntmachungshinweise:

- a.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB be-

zeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- b.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
- c.) Die Satzung tritt am 31.12.2021 in Kraft.
- d.) Die einschlägigen Vorschriften, die Satzung sowie die zugehörigen Anlagen (Lageplan, Flurstücksliste) können von jedermann bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Anlage 1 gemäß § 2 der "Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Bismarckhöhe-Galgenberg"



Quelle: GeoInfo-DIGIS - d-040-0-4

Anlage 2 gemäß § 2 der "Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bismarckhöhe-Galgenberg“"
Flurstücke im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Stand der Datengrundlage: 06.12.2021

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werder	12	462, 469, 473/4, 474, 475, 476/3, 476/4, 476/5, 476/6, 477/1, 477/2, 478, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 542, 543, 580, 599, 600, 608, 609, 610, 675, 677, 678, 680, 681, 682, 683, 686, 687, 848, 849

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bismarckhöhe-Galgenberg“ wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 23.12.2021, Nr. 26 durch die Bürgermeisterin bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 14.12.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 14.12.2021 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Die Stadt Werder (Havel) erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) geändert worden ist und aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) mit Wirkung vom 15.09.2021 folgende Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 22.10.1993, geändert durch Satzung vom 09.06.2006, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Aufhebung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst das vollständige Gebiet der Inselstadt sowie Teile der Vorstadt. In der Vorstadt

reicht der Geltungsbereich im Norden bis einschließlich des Rathausgebäudes Eisenbahnstraße 13/14. Nordwestlich wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Grundstücke Eisenbahnstraße 202, 203, 204, 205, 207, Plantagenplatz 1 bis einschließlich 6 und Kemnitzer Straße 1. Westlich wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Kemnitzer Straße 114, die Brandenburger Straße 7 und die Brandenburger Straße 150. Der südliche Geltungsbereich grenzt bis an den Oppenheimer Ring ohne Nr. 9, bis zur Potsdamer Straße 6 bzw. Nummer 167 und bis zur Straße Am Gutshof sowie bis zum Scheunhornweg (einschließlich Flur 2, Flst. 81; Flur 2, Flst. 80 und Flur 2; Flst. 79 (Unter den Linden 21C)).

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ durch eine Strich-Punkt-Linie begrenzt; der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Die ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung gelegenen Flurstücke sind ferner der Flurstücksliste zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Flurstücksliste) ist der Lageplan, Anlage 1, maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2021 in Kraft.

Stadt Werder (Havel), den 14.12.2021

gez.
Bürgermeisterin
Manuela Saß

Bekanntmachungshinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Be-

kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

c.) Die Satzung tritt am 31.12.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB,
- die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB.

Die Stadtverwaltung Werder (Havel) wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von der Satzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

d.) Die einschlägigen Vorschriften, die Satzung sowie die zugehörigen Anlagen (Lageplan, Flurstücksaufstellung) können von jedermann bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Anlage 1 gemäß § 2 der 'Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets 'Innenstadt'



Anlage 2 gemäß § 2 der "Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt""
 Flurstücke im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung
 Stand der Datengrundlage: 06.12.2021

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werder	1	1/1; 1/2; 2; 3; 4/1; 4/2; 4/3; 4/4; 4/5; 4/6; 7/1; 7/2; 7/3; 7/4; 7/5; 7/6; 7/7; 7/8; 8/1; 9/1; 9/2; 9/3; 10; 11/1; 11/2; 12; 13; 14; 15; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25/1; 25/2; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 35; 40; 49/1; 49/3; 49/4; 50; 51; 53; 54/1; 55; 59; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68/1; 68/2; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83/1; 83/2; 83/4; 83/6; 83/7; 83/8; 83/11; 83/13; 83/14; 83/15; 83/17; 83/19; 83/20; 83/22; 83/23; 83/26; 83/27; 83/29; 83/30; 83/32; 83/35; 83/37; 83/38; 83/39; 83/40; 83/41; 83/42; 83/44; 83/45; 83/46; 83/47; 83/48; 83/49; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93/1; 93/2; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 110; 111; 114/1; 115; 116; 117; 118; 119/1; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138/1; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 146; 147; 148; 149; 150/3; 153; 154; 155; 156; 157; 158/1; 158/2; 159; 160; 162; 166; 168/1; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 183; 184; 185; 187; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 295; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 317; 318; 319; 320; 321; 322; 323; 324; 326; 327; 328; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 350; 351; 356; 358; 359; 360; 361; 363; 365; 366; 367; 368; 369; 372; 373; 374; 375; 378; 379; 382; 383; 384; 386; 388; 389; 390; 391; 392; 394; 395; 396; 399; 400; 401; 402; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 420; 421; 422; 424; 425; 426; 428; 429; 431; 432; 433; 434; 435; 436; 437; 438; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 445; 446; 448; 449; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 456; 458; 459; 460; 465; 466
Werder	2	30; 39/5; 40; 41/3; 41/4; 42/3; 42/3; 42/4; 43/3; 43/3; 43/3; 43/3; 43/4; 44/1; 44/2; 45; 46; 47; 48; 50; 51; 52; 53/1; 53/2; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 74; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 110/2; 113/1; 112; 113/2; 114; 115/1; 115/2; 116; 117; 118; 119; 120; 145; 146; 147/2; 149/1; 150/1; 150/5; 151/2; 152/2; 153; 154; 155/3; 236; 237; 243; 244; 246; 247; 256; 270; 271; 273; 274; 275; 280; 281; 292; 293; 294; 295; 306; 308; 315; 316

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist ab sofort

eine Stelle als Heilpädagoge*in mit staatlicher Anerkennung (m/w/d)

zum Einsatz in der Kindereinrichtung „Havelzwerge“ in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Arbeit mit Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, denen Eingliederungshilfe gewährt wird, in einer integrativen, teilstationären Einrichtung
- Bereitschaft zur Netzwerkarbeit
- Erstellen von Förderplänen und Entwicklungsberichten
- Umsetzen der Leistungsinhalte der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und dem zuständigen Fachdienst für Soziales und Wohnen

Voraussetzungen:

- wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Heilpädagoge*in oder Erzieher*in für Integration
- wünschenswert wäre eine mehrjährige Berufserfahrung insbesondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern, denen Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird
- fundiertes Fachwissen und Fähigkeit zur Umsetzung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien
- Bereitschaft zur Teamarbeit sowie ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Bereitschaft zur Erweiterung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen unter Inanspruchnahme von Fachberatung und Fortbildung

Wir bieten:

- einen sehr abwechslungsreichen und interessanten Arbeitsbereich
- einen unbefristeten und sicheren Arbeitsplatz in einer wachsenden Stadt
- eine kollegiale Einarbeitung in das Aufgabengebiet
- ein regelmäßiges Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten
- ein leistungsgerechtes Entgelt bis zur Entgeltgruppe S 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und Qualifikation
- die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit mit 30 Std./Woche und Flex-Regelung bis 37,5 Std./Woche
- die üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie uns bitte bis zum **14.01.2022** Ihre vollständige Bewerbung. Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Vielmehr würden wir uns darüber freuen, wenn Sie an unserem Online-Bewerbungsverfahren teilnehmen. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de / Service/ Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen

erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung im Bereich Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 26.600 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie ist weithin für die historische Altstadtinsel, das Baumbblütenfest und den Wassertourismus sowie als ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt bekannt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) und des Aufgabenspektrums finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Betreuung aller kommunalen Liegenschaften im Hinblick auf Energieversorgung, Umweltschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
- Einführung eines Energiemanagementsystems
- Betreuung von Anlagen auf der Grundlage erneuerbarer Energien, wie PV-Anlagen und KWK-Anlagen mit Hilfe von Dienstleistern
- Mitwirkung bei der Planung und baulichen Umsetzung von Hochbauvorhaben hinsichtlich energie- und umwelttechnischer Belange sowie nachhaltiger Materialien und Konzeptionen zur Optimierung (Neubauten und Umbauten/ Sanierung)
- Ausschreibung und Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie Bauleistungen im Energie- und Umweltmanagement, nebst Abschluss von Verträgen und Dokumentation, insbesondere Lieferverträge zur Energieversorgung, Planungs- und Beraterleistungen zur Bedarfsanalyse und Bestandsuntersuchungen, Leistungen zur baulichen Umsetzung
- Initiieren, Koordinieren, Planen und Umsetzen von Maßnahmen und Projekten zur Erreichung der Klimaziele unter anderem mit dem Ziel der Förderung von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie interkommunaler Austausch und Mitwirkung in Arbeitsgruppen sowie der Berichterstattung in den politischen Gremien der Stadt Werder (Havel)

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene technische oder kaufmännische Ausbildung im Bereich Energiewirtschaft, Klimaschutz oder Umwelttechnik (Fachwirt Facilitymanagement, Bachelor, Master oder vergleichbar), alternativ als Verwaltungsfachangestellte(r) mit entsprechenden Erfahrungen und Zusatzqualifikationen in diesem Bereich

- fundiertes Wissen in den Bereichen Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz
- Entscheidungsfreudigkeit bei der Entwicklung konstruktiver Vorschläge für die Lösung von Problemen
- hohe Belastbarkeit bei der Vielzahl von anfallenden Aufgabenstellungen sowie eine selbstständige und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- sehr ausgeprägte soziale und kommunikative Kompetenzen
- ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- gute PC- und IT-Kenntnisse (einschl. Dokumentenmanagement)

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- interne und externe Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeitregelung
- je nach persönlicher Voraussetzung und Qualifikation ein leistungsgerechtes Entgelt nach der Entgeltordnung des TVöD
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie uns bitte bis zum **07.02.2022** Ihre vollständige Bewerbung. Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Vielmehr würden wir uns darüber freuen, wenn Sie an unserem Online-Bewerbungsverfahren teilnehmen. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Hausmeister/-in/-x (m, w, d)

an einem schulischen Objekt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- allgemeine Aufsicht in den Gebäuden und auf den zu den Gebäuden gehörenden Außenanlagen im übertragenen Zuständigkeitsbereich

- Kontrolle und Überwachung des Gebäudes hinsichtlich baulicher Schäden
- Überwachung der Betriebsbereitschaft bspw. Rettungswege und Brandschutzanlagen
- Ausführung von kleineren Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, ggf. Veranlassung von Reparaturen, falls diese nicht selbst vorgenommen werden können
- Kontrolle und Überwachung der technischen Anlagen im Gebäude und in den Außenanlagen
- Pflege der Außenanlagen wie z.B. Rasenmähen, Hecken schneiden, Säuberung und Pflege der Wege
- Durchführung des Winterdienstes, soweit nicht an Dritte vergeben
- Beseitigung von Grobverschmutzungen, des Abfalls, Sorge für die termingerechte, sachgerechte Entleerung von Normalmüll und eventuellem Sondermüll, Abfallminimierung
- Kontrolle der Hausreinigung (Fremdfirmen), Einweisung und Kontrolle der Handwerker
- Verwaltung und Ausgabe der Haus- und Zimmerschlüssel
- Kontrolle der Außenanlagen und Innengebäude nach Dienstschluss auf Vorhandensein unbefugter Personen und Sicherung der Gebäude (Schließanlagen)
- Unterstützung des Arbeitgebers bei Veranstaltungen der Stadt Werder (Havel)

Voraussetzungen:

Wir erwarten von Ihnen neben handwerklichem Geschick (wünschenswert wäre eine Ausbildung in einem Handwerksberuf), technisches Verständnis und die Bereitschaft zu entsprechender Weiterbildung, absolute Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und entsprechendes Durchsetzungsvermögen. Es wird erwartet, dass Sie auf eine flexible Arbeitsgestaltung eingehen und ortsansässig sind. Sie sollten über entsprechende Umgangsformen verfügen und auch Diskretion setzen wir voraus. Ein Führerschein mindestens Klasse B ist erforderlich.

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Entgelt bis zur EG 4 TVöD
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie uns bitte bis zum **15.01.2022** Ihre vollständige Bewerbung. Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Vielmehr würden wir uns darüber freuen, wenn Sie an unserem Online-Bewerbungsverfahren teilnehmen. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Werder (Havel)

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

auf der Grundlage des BJG vom 29.06.1976, geändert durch das Gesetz vom 29.03.1983 und des BbgJagdG vom 01.04.2004, sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen Mitglieder von Jagdgenossenschaften.

Gemäß § 9 (3) unserer Satzung vom 24.03.1992, in der Fassung vom 04.04.2003, werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Werder (Havel), deren Flächen (außer jagdliche Abrundungen) innerhalb der Gemarkung der Stadt Werder (Havel) einschließlich Ortsteil Petzow liegen und deren Flächen der Jagdgenossenschaft angegliedert sind, zu unserer JGV herzlich eingeladen.

**Mittwoch, 19.01.2022 um 18:30 Uhr
Zelterstraße 9, 14542 Werder (Havel)
im Café drei Kähne**

- TOP 1 Feststellung der fristgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.09.2021 und Festsetzung der Tagesordnung
- TOP 3 Bericht der Jagdpächter
- TOP 4 Bericht des Vorstandes
- TOP 5 Finanzbericht für das JJ 2019/2020 und Kassenprüfungsbericht
- TOP 6 Beschluß über die Entlastung des Vorstandes
- TOP 7 Finanzbericht für das JJ 2020/2021 und Kassenprüfungsbericht
- TOP 8 Beschluß über die Entlastung des Vorstandes
- TOP 9 Beschluß zur Übertragung der Aufgaben nach § 8 Abs. 3 der Satzung auf den Jagdvorstand für das Jagdjahr 2021/22
- TOP 10 Beschluß über den Haushaltsplan 2021/22
- TOP 11 Beschluß über die Befreiung von § 181 BGB für das Jagdjahr 2021/2022
- TOP 12 Sonstiges

Zur Sicherung ihres Stimmrechtes, legen Sie bitte vor Beginn der Versammlung für die von Ihnen zu vertretenden jagdlichen Flächen die erforderlichen Eigentumsnachweise vor (z.B. den aktuellen Grundbuchauszug). Gleiches gilt auch im Falle einer Vertretungsvollmacht. Die aus jagdlichen Gründen abgerundeten Flächen haben kein Stimmgewicht.

gez. Oliver Bohrisch
Jagdvorstand“



**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 16540 Hohen Neuendorf

An die
Grundeigentümer und Pächter
in der Stadt Werder (Havel)
Gemarkungen Derwitz, Plötzin, Plessow,
Werder (Havel), Kemnitz, Alt Töplitz, Leest

An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf

T +49 3302 804-
F +49 3302 804-
name@autobahn.de
www.autobahn.de/nordost

GB-A/A4
Az.:

Bekanntmachung

17.12.2021

Planung für die Errichtung eines Wildschutzzauns an der Bundesautobahn (A10), westlicher Berliner Ring vom Autobahndreieck (AD) Werder (km 107,8) bis Anschlussstelle (AS) Spandau (km 136,9)

Hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16(a) FStrG (Vermessung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wurde uns nach §5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz die Aufgaben der Straßenbaulast für die Autobahnen im Sinne des §3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) seit dem 01.01.2021 übertragen. In Rahmen von Analysen wurde festgestellt, dass es im Bereich des westlichen Berliner Rings gehäuft zu Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Wild kommt. Deshalb plant die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit einen Wildschutzzaun für den oben genannte Bereich zu errichten. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in den nachfolgenden Gemarkungen in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Gemeinde Werder (Havel)

Gemarkung Derwitz

Flur 1

Flurstück: 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 58, 59, 60/1, 62/1, 62/3, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 97, 99, 100, 103/2, 104, 106, 112, 113, 117, 118, 120, 121, 124, 125, 126, 127/1, 127/3, 127/4, 128, 129, 130, 135, 136, 139, 152, 153, 154, 156, 210

Flur 2

Flurstück: 212, 213, 214, 217, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 273, 274, 278, 279, 280



Flur 3

Flurstück: 63/1, 63/2, 53

Flur 4

Flurstück: 61, 62, 63, 64, 65, 66, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Flur 5

Flurstück: 54, 55, 56, 57

Gemarkung Plötzin

Flur 3

Flurstück: 40, 41/1, 47/1, 49, 61/4, 338, 339, 374, 396, 416, 420, 423, 426, 429, 432, 617, 621, 625, 626, 628

Flur 7

Flurstück: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,

Gemarkung Plessow

Flur 1

Flurstück: 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 83, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103, 104/3, 104/4, 104/5, 105, 118, 119, 120, 121, 122, 140, 141, 144, 145, 146/2, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 211, 212, 213, 214, 215, 219, 220, 221, 222, 231/4, , 237, 249, 251, 253, 255/1, 310, 322

Gemarkung Werder (Havel)

Flur 32

Flurstück: 1, 2, 3, 6

Gemarkung Kemnitz

Flur 2

Flurstück: 11, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/2, 23/3, 23/4, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 46, 47, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 210, 211, 216, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 262, 351, 352, 353, 354, 355, 390

Flur 3

10, 11, 12, 51/3, 51/4, 51/5, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 53, 54/1, 54/3, 54/4, 55, 56, 57/1, 57/3, 57/4, 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 59/1, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/7, 60/8, 61/1, 61/3, 61/4, 62/1, 62/2, 62/4, 62/7, 63/1; 63/4; 64/2; 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71/1, 71/3, 71/4, 71/5, 71/7, 71/8, 74, 76, 77, 78, 80, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 88/4, 88/5, 89/1, 89/2, 89/4, 89/5, 90/1, 90/2, 90/5, 90/6, 90/7, 90/8, 91, 91/1, 91/3, 91/4, 91/6, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 92/1, 92/2, 93/1, 93/3, 93/4, 93/5, 94/1, 94/3, 94/4, 94/5, 95/1, 95/3, 95/4, 95/5, 112/4, 112/5, 112/7, 112/8, 245, 248, 250, 272, 289, 290, 291, 292, 293/2, 308/1, 308/2, 305/1, 305/2, 310/1, 323, 330, 331, 332, 333, 334, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 509, 510, 511, 512, 513, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 573, 627

Gemarkung Alt Töplitz

Flur 3

Flurstück: 75, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 82/2, 83, 84, 85, 86, 88, 91, 93/1, 93/2, 103/2, 104

Flur 4

Flurstück, 145, 169, 170, 172, 175, 176, 177, 182, 183, 185, 186, 188, 190, 191, 192, 194/3, 196, 214, 230, 265, 267/2, 399/3, 412, 413, 414, 416, 417, 465, 466, 467, 468, 469, 513

Flur 5

Flurstück: 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31, 35, 37, 40, 44, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 49, 50, 51, 73

Gemarkung Leest

Flur 2

Flurstück: 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 142, 143, 144, 154, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 278, 279, 280, 281

Flur 3

Flurstück: 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/3, 147/5, 147/6, 147/7, 147/9, 147/10, 147/11,



Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. In den oben genannten Gemarkungen wird ein 50 m breiter Streifen neben der Autobahn vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch Mitarbeiter der Autobahn GmbH des Bundes oder durch die Autobahn GmbH des Bundes beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind Sie aufgrund § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter*) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg auf Antrag der Die Autobahn GmbH des Bundes NL Nordost die Entschädigung fest.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Michael Gerstenberger
A4 "Vermessung, geo- und Bestandsdaten"

i.A. Martin Grahl
AL A4 "Vermessung, geo- und Bestandsdaten"

Anlage/n
keine

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH



Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.